

Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Albstadt 2012 – 2016

Abschlussbestätigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 12.08.2021 bestätigt, dass gem. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO die überörtliche Finanzprüfung der Stadt Albstadt in den Haushaltsjahren 2012 bis 2016 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg vom 18.11.2019 getroffenen Feststellungen können auf Grund der Stellungnahmen und der Zusagen der Stadt als erledigt gelten (vgl. Drucksache 144/2020).

Zu den Randnummern 15, 35 und 42 (*die Beanstandungen der GPA und die Stellungnahme der Stadt können detailliert der o.g. Drucksache 144/2020 entnommen werden*) wurden folgende Hinweise gegeben:

Randnummer 15 und 35: Aufstellung/Feststellung der Jahresabschlüsse

Es obliegt der Verwaltungsleitung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, eine ordnungsgemäße und fristgerechte Aufstellung und örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse durch Bereitstellung der dazu erforderlichen personellen Ressourcen sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 95 b Abs. 1 Satz 1 GemO, §§ 109 ff GemO)

Randnummer 42: FAG-Rückstellung

Die von der Stadt vorgetragene Argumente bezüglich der Berechnungsmethode sind für die GPA weiterhin nicht nachvollziehbar. Es ist gerade nicht so, dass die sogenannte Spitze immer aus den Planvergleichen zu ermitteln ist und dass nur diese Berechnungsmethode zu einer zutreffenden Rückstellungshöhe führt. Vor allem im Falle von Nachtragshaushaltssatzungen mit entsprechenden Plananpassungen führt gerade diese Methode regelmäßig nicht zur Ermittlung von Rückstellungsbeträgen, mit denen eine Nivellierung des ordentlichen Ergebnisses und die Sicherung des Haushaltsausgleiches erreicht werden kann.

Anzuerkennen ist jedoch, dass der Gesetzgeber den Kommunen keine verbindliche Berechnungsmethode vorgegeben hat. Die Ausführungen im Leitfaden zur Bilanzierung haben dann dieser Stelle allenfalls empfehlenden Charakter. Trotz der fortbestehenden fachlichen Bedenken bezüglich der gewählten Berechnungsmethode kann die Feststellung als erledigt angesehen werden.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Gemeinderats über den Abschluss dieser Prüfung.

Wir bitten demnach um Kenntnisnahme.